

Staatliches Hafenamts Mannheim

im Staatlichen Verpachtungsbetrieb

Hafenpolizeiliche Anordnung für den Hafenbereich Mannheim

Benennung von Obhutspflichtigen für Schubleichter

Aufgrund des § 3 der Verordnung des Verkehrsministeriums über Häfen, Lade- und Löschräume - Hafenverordnung (Hafen VO) - vom 10. Januar 1983 erlässt das Hafenamts Mannheim folgende Anordnung:

Es dürfen keine unbemannten Schubleichter, bei denen der verantwortliche Obhutspflichtige (Schiffsführer, Obhutspflichtige oder geeignete Vertreter) nach § 19 (1) Satz 3 nicht vorab schriftlich benannt wurde, im Hafengebiet Mannheim stillliegen.

Der Obhutspflichtige muss kurzfristig erreichbar sein und über das Fahrzeug und seine Ladung Auskunft geben können.

Bei der Benennung durch den Schiffsführer sind folgende Daten anzugeben:

Fahrzeug: Name und amtliche Schiffsnummer

Obhutspflichtiger: Name, Vorname, Geburtsdatum und - ort,
vollständige Adresse und Telefonnummer

Die Daten sind gegebenenfalls unaufgefordert zu aktualisieren.

Die Mitteilung ist zu senden an:

Staatliches Hafenamts Mannheim
Rheinvorlandstraße 5, 68159 Mannheim
E-Mail: schiffsmeldestelle@hafen-mannheim.de

und

PP Einsatz, WSP-Station Mannheim
E-Mail: mannheim.wspst@polizei.bwl.de

Im Übrigen bleiben die Regelungen in § 19 HafenVO unverändert bestehen.

Die Anordnung gilt bis auf Widerruf.

Mannheim, 29.04.2025

41

2111-1

Staatliches Hafenamts Mannheim
im Staatlichen Verpachtungsbetrieb
- Hafensbehörde -

im Auftrag
Güntert

